Anlage 55 zur GRDrs. 822/2023

# Wegfall eines Stellenvermerkszum Stellenplan 2024

| Stellennummer,Kostenstelle | Amt | BesGr.oderEG | Funktions-bezeichnung | AnzahlderStellen | bisherigerStellen-vermerk | durchschnittlicherjährlicherkostenwirksamerAufwandin Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 510.1010.2505100 1100 | Jugendamt | A 11 | Sachbearbeiter/ -in Rechtsanspruch | 1,0 | KW 01/2024 |       |

## Begründung:

Im Kontext mit dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung werden sich dauerhaft in erheblichem Umfang allgemeine und einzelfallbezogene Aufgabenstellungen ergeben.

Der Rechtsanspruch richtet sich ausschließlich gegen den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, also gegen die Landeshauptstadt Stuttgart, und zwar auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (Primäranspruch). Bei Nichterfüllung des Primärrechtsanspruchs können auch Sekundäransprüche (Anspruch auf Aufwendungsersatz und auf Schadensersatz) entstehen.

Seit dem 01.08.2013 ist der Kindergartenrechtsanspruch gesetzlich auch auf Kinder unter drei Jahren erweitert worden (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Dieser einklagbare Rechtsanspruch besteht für Kinder ab Vollendung des ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und konnte bereits in der Vergangenheit nicht erfüllt werden. Aufgrund der weiter anhaltenden Mangelsituation an Plätzen für Kinder unter 3 Jahren werden weiterhin umfangreiche rechtliche Aufgaben, die den Rechtsanspruch betreffen, vom Jugendamt wahrgenommen werden müssen.

Hinzu kommt, dass sich auch die Platzsituation für die über 3-jährigen Kindern verschlechtert hat (Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII). In den letzten Jahren konnten auch für diesen Altersbereich nicht mehr allen Kindern Kindergartenplätze zur Verfügung gestellt werden. Dies macht sich auch im Antragsvolumen der Rechtsanspruchsfälle spürbar.

Ein Grund hierfür ist die Vorverlegung des Einschulungstages seit 2019 vom 30.09. auf den 30.06., weshalb mehr Kinder länger in den Tageseinrichtungen für Kinder zu versorgen sind (vgl. GRDrs. 236/2022).

Des Weiteren konnten in beiden Altersbereichen (0-3 Jahre und 3-6 Jahre) bereits vorhandene Plätze aufgrund von Personalmangel, baulichen Maßnahmen oder strukturellen Änderungen (Gruppe noch im Aufbau, Angebotsveränderungen in Umsetzung) nicht besetzt werden (vgl. GRDrs. 236/2022).

Für das in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegene Antragsvolumen der Rechtsanspruchsfälle sind nicht nur die zu wenig verfügbaren Plätze ursächlich, sondern auch die Tatsache, dass immer mehr Eltern von ihren rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch machen. Gerade durch die zunehmende Präsenz des Themas in den Medien (z. B. Zeitung, Radio und Internet) werden die Eltern sensibilisiert und über ihren rechtlichen Möglichkeiten informiert.

Die letzten Jahre haben gezeigt, dass Aufgaben im Kontext mit dem Rechtsanspruch zur einer Daueraufgabe geworden sind. Es ist damit zu rechnen, dass sich aufgrund der Unterversorgung im Kita-Bereich angespannte Situation weiterhin verschärfen wird.

Damit die Aufgaben weiterhin bewältigt werden können, wird der Wegfall des KW-Vermerks an der o. g. Stelle notwendig.